



## Analyse des Budgetdienstes

# Bericht über die im Finanzjahr 2014 vorgenommenen Stundungen, Ratenbewilligungen, Aussetzungen und Einstellungen der Einziehung bei Forderungen des Bundes (60/BA)

Das BMF hat dem Nationalrat jährlich bis zum 31. März in aggregierter Form über die jeweiligen bis zum Ende des vorangegangenen Finanzjahres vorgenommenen Stundungen, Ratenbewilligungen, Aussetzungen und Einstellungen der Einziehung bei Forderungen (über 10.000 EUR) des Bundes zu berichten. Der Bericht umfasst nur jene Forderungen, bei denen die entsprechenden Regelungen des BHG 2013 anzuwenden waren.

## Überblick über die Ergebnisse

Der Bericht nach dem neuen Haushaltsrecht liegt nun zum zweiten Mal vor und weist für das Jahr 2014 folgende Gesamtergebnisse aus:

### Stundungen, Ratenbewilligungen, Aussetzungen und Einstellungen von Forderungen

Rechtstitel der Forderung <i>in Mio. EUR</i>	Gesamthöhe der Forderungen	Abstimmung der Forderungen in Raten	Gesamthöhe der gestundeten Forderungen	Gesamthöhe der Forderungen deren Einbringung ausgesetzt wurde	Gesamthöhe der Forderungen deren Einziehung eingestellt wurde
Schadenersatz	0,742	0,084	0,122	0,450	0,086
Bestandzins	0,528	0,000	0,528	0,000	0,000
Forderungen aus sonstigen Verträgen	24,041	18,193	0,451	0,000	5,397
Regress gegen Bedienstete und Versicherungen	0,148	0,017	0,010	0,121	0,000
Sonstige	5,826	0,277	0,003	4,119	1,427
<b>Gesamtforderungssumme</b>	<b>31,285</b>	<b>18,571</b>	<b>1,114</b>	<b>4,690</b>	<b>6,910</b>

Quelle: Bericht BMF gemäß § 47 Abs. 2 Z1 BHG 2013

Im Finanzjahr 2014 waren Forderungen iHv insgesamt 31,3 Mio. EUR betroffen, wobei eine Zahlung in Raten für Forderungen iHv 18,6 Mio. EUR bewilligt, 1 Mio. EUR gestundet, 5 Mio. EUR ausgesetzt und bei 7 Mio. EUR die Einziehung eingestellt wurde.



Die Tabelle wurde von den Ressorts offensichtlich unterschiedlich interpretiert und damit unterschiedliche Meldungen gemacht. Generell waren im Bericht auch oftmals Summenbildungen nicht nachvollziehbar, Fälligkeiten wurden verschieden vermerkt und Tabellen nur unvollständig ausgefüllt. Auch lässt sich aus dem Bericht keine Aussage treffen, in welchem Verhältnis die gestundeten, ausgesetzten oder eingestellten Forderungen zu den Gesamtforderungen aus diesem Bereich stehen.

### **Anmerkungen zur Berichtspflicht**

Die entsprechende Regelung im BHG 2013 sieht vor, dass in aggregierter Form über die im vorangegangenen Finanzjahr vorgenommenen Stundungen, Ratenbewilligungen, Aussetzungen und Einstellungen der Einziehung bei Forderungen des Bundes zu berichten ist. In der Richtlinie des BMF wird darauf verwiesen, dass davon nur jene Verfügungen betroffen sind, die aufgrund des BHG 2013 erfolgt sind.

Die ausschließliche Anwendbarkeit der Regelungen des BHG 2013 bedingt, dass große Forderungsbereiche, wie die Forderungen aus Abgaben iHv 4 Mrd. EUR (Stand: 31. Dezember 2013) damit nicht in den Bericht aufgenommen werden, weil die entsprechenden Regelungen für Forderungen aus Abgaben in der Bundesabgabenordnung geregelt sind, oder auch die Forderungen aus dem Justizbereich, die beispielsweise Strafen oder Gerichtsgebühren betreffen.

Mit dieser Auswahl wird daher nur ein sehr kleiner Teil des Bereichs der Forderungen abgedeckt und damit ist der Bericht in der vorgelegten Form für den Nationalrat kaum aussagekräftig und bringt keine Steuerungsrelevanz. Im Rahmen der Evaluierung der Haushaltsrechtsreform durch das BMF haben die Ressorts den Nutzen für die interne Verwendung als sehr gering bewertet und überdies auf die unklare Formulierung betreffend den Anhang der diesbezüglichen Richtlinie hingewiesen. Der Verwaltungsaufwand übersteigt aus Sicht des Budgetdienstes derzeit den Nutzen.



Ein aussagekräftiger und umfassender Bericht über einen Umgang des Bundes mit seinen Forderungen ist für den Nationalrat jedoch wesentlich. Die vorgenommene Einschränkung auf Forderungen, bei denen die entsprechenden Regelungen des BHG 2013 Anwendung finden, erfüllt diesen Bedarf nicht. Aus Sicht des Budgetdienstes wäre eine Zusammenstellung der großen Aggregate aller Forderungen des Bundes, für die Ratenzahlung, Stundung, Aussetzung der Einbringung oder Einstellung der Einziehung vereinbart wurde, erforderlich. Für wesentliche Beträge wären auch die Gründe für die Regelungsanwendung nachvollziehbar zu machen bzw. Hinweise zu geben, ob beispielsweise Ratenzahlungen zur Einbringlichkeit geführt haben oder eine Einstellung der Forderung die Folge war.

Der Budgetdienst schlägt vor, im Rahmen der Evaluierung der Haushaltsrechtsreform diesen Bericht entsprechend anzupassen, um für den Nationalrat den Nutzen wesentlich zu erhöhen.